

Hinweise und Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler

Fachschule für Agrarwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anpassungen an aktuelle Regelungen möglich – Stand: 10.09.2020

Verteiler:

| | |
|--|---|
| Alle Schüler und Schülerinnen der Fachschule | x |
|--|---|

Liebe Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Agrarwirtschaft,

der Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen bleibt auch in diesem Schuljahr eine große Herausforderung. Der Gesundheitsschutz hat oberste Priorität. Es ist nicht auszuschließen, dass das Corona-Virus in die Schule hineingetragen wird. Wichtig ist, dass dann sicher und konsequent gehandelt wird. Auch wenn die Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt niedrig sind, gilt es nun, mit dem Unterrichtsstart besonders besonnen und umsichtig zu sein. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen Hinweise zum Umgang mit den vielen Regelungen und Ihren Pflichten zum Schulstart geben und danke Ihnen schon jetzt für Ihr Verständnis:

Regelungen zur Umsetzung der Hygienevorschriften des Bildungsministeriums

1. Notwendigkeit und Rechtsgrundlagen

Das hygienische Umfeld trägt zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beschäftigten bei. Für SARS-CoV-2 wurden in verschiedenen Rechtsvorschriften spezielle Regelungen getroffen. Die Grundlagen sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen, die Allgemeinverfügung der Landesregierung und Empfehlungen des RKI.

2. Regelungen für den Schulbetrieb ab 31.08.2020 für Berufliche Schulen

- 2.1 **In Schulgebäuden und auf allen schulischen Anlagen** ist gemäß der Allgemeinverfügung der Landesregierung das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) grundsätzlich verpflichtend**. Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt an der Schule, sobald der Sitzplatz im Unterrichtsraum verlassen wird. Von dieser Pflicht kann außerhalb des Unterrichts nur abgesehen werden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich in ihrem Klassenverband aufhalten und unmittelbar beim Essen und Trinken.
- 2.2 Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist, wann immer möglich, einzuhalten. Abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln wird in den Unterrichtsräumen ohne Mindestabstandsregeln im Klassenverband unterrichtet. Die Lehrkräfte wechseln lediglich die Klassen, aber nicht die Gruppe.
- 2.3 Die Schülerinnen und Schüler der Fachschule bilden eine fest definierte Gruppe. Diese Gruppe Fachschüler/innen hält sich in **festgelegten Pausen- und Raucherbereichen** (siehe Geländeplan) auf. Dies ist notwendig, damit sich die verschiedenen Gruppen auf dem

Schulgelände möglichst nicht mischen und es nicht zu einer Schließung der gesamten Schule kommt.

In den Häusern 1 und 7 gelten **Regelungen zur Wegführung**, damit sich die Gruppe Fachschüler möglichst nicht mit den Gruppen der Berufsschule mischt. Auf den Fluren, den Treppen, den Toiletten und außerhalb des Klassenverbandes (zufällige Begegnungen möglich) ist eine MNB zu tragen.

- 2.4 Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein, deshalb besteht die Pflicht zur Abgabe des **Formulars zur Gesundheitsbestätigung** zum Unterrichtsbeginn.
Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik (siehe Anlage) dürfen Schüler/innen die Schule nicht betreten.
Eine unverzügliche Information hat an die Schulleitung zu erfolgen.
- 2.5 Schüler/innen, die zu einer der **Personengruppen mit erhöhtem Risiko** für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören bzw. im Haushalt mit Personen mit einem höheren Risiko leben, können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat 360) im Distanzunterricht beschult werden. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Personengruppe muss glaubhaft gemacht werden (im Zweifel Vorlage eines ärztlichen Attestes).
3. Wird den unter 2. genannten Maßnahmen vorsätzlich nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin die Person sofort des Schulgeländes verweisen. Dieses Befugnis kann übertragen werden.
4. **Weitere Regelungen und Aktualisierungen sind zu beachten.**

gez.
Andrea Wurz
Schulleiterin

gez.
Waldemar Ryll
Stellvertretenden Schulleiter

Anlagen: Geländeübersicht Pausen – und Raucherbereiche FS
Handlungsempfehlungen zur Erkennung einer COVID-19-Erkrankung
Formular zur Gesundheitsbestätigung

**Formular zur Gesundheitsbestätigung
für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01. August 2020**

Fachschule für Agrarwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Güstrow, 10.09.2020
Anpassungen an aktuelle Regelungen des Bildungsministeriums

Name und Anschrift der Schule:

(Schulstempel)

Angaben zur Schülerin / zum Schüler:

Vorname, Name:

Klasse:

Geburtsdatum:

Hiermit bestätige ich, dass ich mich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Corona-Risikogebiet in der jeweils aktuellen Definition des Robert-Koch-Institutes (siehe unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten habe.

Weiterhin bin ich darüber informiert, dass es mir nicht gestattet ist, die Schule zu betreten, wenn ich:

- eine mit Corona zu vereinbarende Symptomatik, z.B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten, Störung des Geruchs- und /oder Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik) aufweise,
- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehe oder
- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person hatte.

Ich verpflichte mich,

- gesundheitliche Beeinträchtigungen oder
- engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Schule unverzüglich zu melden (Verpflichtung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz).

Eine Ärztin oder ein Arzt ist zur Abklärung zu konsultieren.

Datum

Unterschrift